



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Gewerbeförderungsrichtlinien

Für betriebliche Investitionen und Lehrplatzschaffung in der STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Maßnahmen und Investitionen, die die Versorgung für die Ansfeldener Bevölkerung sichern und verbessern oder durch welche neue Arbeitsplätze und Lehrplätze geschaffen werden, wobei die Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Ansfelden liegen muss.

Insbesondere soll es den Anfeldener Bürgerinnen und Bürgern dadurch möglich werden, die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand zu decken und auch eine entsprechende Infrastruktur vorzufinden.

Die ideelle Förderung erfolgt in der Form, dass, soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Stadtbetriebe Ansfelden liegt, die Rahmenbedingungen für bestehende Betriebe verbessert bzw. für Betriebsneugründungen, Übernahmen oder Erweiterungen entsprechende Hilfeleistungen angeboten werden. Diese Hilfestellung erfolgt in erster Linie durch Beratung mit dem Ziel, behördliche Bewilligungen, soweit dies im Rahmen der Gesetze möglich ist, rasch und unbürokratisch zu erhalten.

1. ZIELE

Durch diese Richtlinien soll folgenden Förderungszielen entsprochen werden:

- I) Förderung von Investitionen in Kleinbetrieben ([Kleinunternehmerförderung](#))
- II) Förderung der Betriebsansiedlung von Nahversorgern – bevorzugt in unversorgten Ortsteilen der Stadtgemeinde ([Betriebsansiedlungsförderung von Nahversorgern](#))
- III) Sicherung, Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Nahversorger ([Nahversorgerförderung](#))



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

- IV) Starthilfe für Neugründer bzw. Jungunternehmer ([Neugründer- und Jungunternehmerförderung](#))
- V) Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen ([Lehrplatzförderung](#))
- VI) Arbeitsplatzförderung:
 - a) Beteiligung an Stiftungen zur Umschulung von Arbeitskräften
 - b) Förderung von Projekten zur Qualifizierung von Mitarbeiter/Innen und Arbeitgeber/Innen (Kleinbetrieben) z.B. Ausbildung zum Lehrberechtigten

2. DEFINITION DER FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechtes sein. Sie müssen ihren Betrieb entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen führen.

- 2.1. Kleinunternehmer sind Betriebe mit einer [max. Umsatzhöhe von Euro 1 Mio.](#)
- 2.2. Nahversorger sind:
Kleinunternehmer (max. € 1 Mio. Umsatz), Dienstleister und Kleingewerbe, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes sicherstellen, wie z.B. in den Branchen: Bäcker, Blumenhandel, Drogerie, Gemischtwarenhändler etc.
- 2.3. Neugründer bzw. Jungunternehmer sind Personen unabhängig vom Alter, die ein Unternehmen gründen oder ein Kleinunternehmen übernehmen und das Unternehmen tatsächlich führen oder handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer sind.

Ausgeschlossen sind

von der Förderung Industriebetriebe, Waren- und Großkaufhäuser, Diskontläden, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren und Betriebe, die von Genossenschaften geführt werden, sowie Einpersonenunternehmungen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung.

Diese Förderungseinschränkung gilt jedoch nicht für die Lehrplatzförderung.

3. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Der Förderungswerber muss die erforderlichen Berechtigungen und allenfalls gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen der Behörde(n) besitzen. Ferner ist ein geeigneter schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass sich der Firmensitz bzw. die Betriebsstätte innerhalb der Stadtgemeinde Ansfelden befindet. Investitionen und Darlehensaufnahmen sowie die Umsatzhöhe sind nachzuweisen.
- b) Zuschüsse für die Schaffung von Lehrstellen können nur für neu eingestellte Lehrlinge gewährt werden.

Weiters ist für eingestellte Lehrlinge aus anderen Gemeinden ab dem Lehrjahr 2014/15 Voraussetzung, dass mindestens 50 % der Lehrlinge des zu fördernden Betriebes ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben.

Trifft dies nicht zu, wird nur dann die Lehrplatzförderung gewährt, wenn ein Lehrling aus der Stadtgemeinde Ansfelden mit Hauptwohnsitz aufgenommen wird.

- c) Es dürfen gegen den Förderungswerber bzw. seine Organe keine Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gem. § 13 der GewO 1994 i.d.g.F. vorliegen.
- d) Die jährliche Umsatzhöhe darf € 1 Mio. nicht übersteigen, ausgenommen bei der Lehrplatzförderung. Der Förderungsanlass darf zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Ausnahme: Wenn aufgrund Budgetausschöpfung nachweislich keine Förderung gewährt werden konnte oder ein anderer berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
- e) Die Gewährung der Förderungsmaßnahmen kann im Einzelfall von Auflagen und/oder Bedingungen abhängig gemacht werden bzw. es muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden.
- f) Die Stadtgemeinde Ansfelden behält sich die Kontrolle der Förderungsverwendung vor.

4. ART und HÖHE der FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form von Zinsenzuschüssen oder in der Gewährung eines einmaligen Förderungsbeitrages.

a) Zinsenzuschüsse:

Die Förderung besteht in der Gewährung eines **Zinsenzuschusses zu einem Darlehen (Kredit)**, das von einem Kreditinstitut, dem Förderungswerber zur Verfügung gestellt wurde.

Die Höhe des Darlehens, für das Zinsenzuschüsse gewährt werden, darf nicht unter Euro 5.000,00 und im Einzelfall nicht über Euro 40.000,00 betragen. Eine Bestätigung des Kreditinstitutes über Höhe, Zweck und Laufzeit des Kredites muss beigelegt werden. Die Laufzeit darf 5 Jahre nicht übersteigen bzw. wird die Förderung bei längerer Laufzeit nur für 5 Jahre gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt mindestens halbjährlich in Form von Tilgungsraten.

Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % der jährlichen Zinsenleistung und wird gegen Bankbestätigung im Nachhinein ausbezahlt.

Der Zinsenzuschuss wird jährlich bis zu einer Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt, wobei der Höchstbetrag von Euro 40.000,00 nur einmal in 5 Jahren ausgenützt werden darf.

Der Zinsenzuschuss wird, wenn der Kredit nicht voll in Anspruch genommen wurde, nur für die tatsächlich aushaftende Darlehensschuld ausbezahlt. Wenn das Darlehen nicht termingemäß getilgt wurde, wird der Zinsenzuschuss nur für jenen Darlehensbetrag geleistet, der bei der Einhaltung der in den Darlehensbedingungen festgehaltenen Rückzahlungsraten noch aushalten würde. Der Darlehensnehmer muss damit einverstanden sein, dass die Stadtgemeinde jederzeit beim Darlehensgeber (Bank) Auskünfte über die ordnungsgemäßen Rückzahlungen einholen kann.

b) Einmaliger Förderungsbetrag:

Neugründer und Jungunternehmer:

Anstelle des Zinsenzuschusses kann für Neugründer bzw. Jungunternehmer auch ein einmaliger Förderungsbetrag als **Starthilfe** zur Verfügung gestellt werden.

Der einmalige Investitionsbeitrag (Direktzuschuss) beträgt

für die ersten	5.000,00 Euro	15 % Förderung,	max. € 750,00
für die nächsten	10.000,00 Euro	10 % Förderung,	max. € 1.000,00
für die nächsten	30.000,00 Euro	8 % Förderung,	max. € 2.400,00,

wobei die Förderung jeweils im Nachhinein und nur für die tatsächlichen Investitionskosten (Nachweis erforderlich) gewährt wird.

Die Gewährung der oben angeführten Förderung durch Zinsenzuschüsse für ein aufgenommenes Darlehen ist dann erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich.

Weiters wird Jungunternehmern/Innen als zusätzliche Förderung eine kostenlose viertelseitige PR-Berichterstattung in der Gemeindezeitung geboten.

Anmerkung: Von der Förderung ausgeschlossen sind Jungunternehmer/Innen, die ihre Tätigkeit nebenberuflich betreiben bzw. keine eigenen Geschäftsräume für den Betrieb nachweisen können.

Sollte aus finanztechnischen Gründen eine Reihung der Ansuchen vorgenommen werden müssen, sind jene Neugründer/Innen und Jungunternehmer/Innen bevorzugt zu behandeln, bei denen ein öffentliches Interesse (z.B.: Nahversorger, Arbeitsplatzschaffung) gegeben ist. Des weiteren kann eine gewährte Förderung für Neugründer/Innen und Jungunternehmer/Innen auf zwei Jahre oder auch auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt ausbezahlt werden.

Nahversorger:

Bei der Nahversorgerförderung kann anstelle des Zinsenzuschusses ebenfalls ein einmaliger **Förderungsbeitrag in der Höhe von max. Euro 4.000,00** gewährt werden. Weiters kann, wenn es im besonderen Interesse der Stadtgemeinde und seiner BürgerInnen gelegen ist, z.B. zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung, eine **jährliche Förderung** bis zu **max. 5 Jahren** mit einer Gesamthöhe von **max. Euro 1.000,00** pro Jahr erfolgen.

c) Lehrplatzförderung:

Die Förderung erfolgt über schriftliches Ansuchen in Form einer Prämie für jeden geschaffenen Lehrplatz ab dem Lehrjahr 2003/04 in Höhe von **€ 730,00** für das **1. Lehrjahr**, von **€ 510,00** für das **2. Lehrjahr** und von **€ 320,00** für das **3. Lehrjahr** im Nachhinein.

Für jeden geschaffenen Lehrplatz ab dem Lehrjahr 2014/15 ist Voraussetzung, dass mindestens 50 % der Lehrlinge ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben. Sonst erfolgt die Förderung nur für Lehrlinge mit ordentlichem Wohnsitz in der Stadtgemeinde.

5. EINSTELLUNG BZW. RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Wenn Umstände eintreten, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen, oder wenn vorgeschriebene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine weitere Auszahlung der Förderung bzw. kann die erhaltene Förderung zurückgefordert werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn:

- a) der neugegründete Nahversorgungsbetrieb innerhalb von 5 Jahren ohne innerbetriebliche Notwendigkeit geschlossen wird (pro Jahr früherer Beendigung ist ein Fünftel der Förderung an die Stadtgemeinde Ansfelden zurückzuzahlen);
- b) über das Vermögen des Betriebes das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet oder einem Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels Vermögen nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird (innerhalb von 5 Jahren);
- c) der Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderung stillgelegt oder die Förderung nicht den Richtlinien entsprechend zugeführt wird, mit Ausnahme des Todesfalles oder des Eintrittes dauernder Invalidität des Förderungswerbers;
- d) die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
- e) Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gegeben werden;
- f) die Förderungsmittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden.

Bei Vorliegen der oben genannten Tatbestände sind die gewährten Zuschüsse mit einer Verzinsung von 3 % über der Sekundärmarktrendite ab dem Tag der Fälligstellung zu verzinsen und innerhalb eines Monates zurückzuzahlen.

6. VERFAHREN

- a) Förderungsanträge sind schriftlich (Formblatt) einzubringen.
- b) **Die Förderung ist bis spätestens 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres beim Stadtamt Ansfelden bei sonstigem Ausschluss zu beantragen.**
- c) Das Förderungsansuchen hat folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:
 1. Persönliche Verhältnisse des Förderungswerbers, insbesondere Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Anschrift usw.; Bei juristischen Personen die Organe, denen die Geschäftsleitung obliegt.
 2. Angaben über die Betriebsverhältnisse, insbesondere Standort, Betriebsgegenstand, Rechtsform, Anzahl und Art der Beschäftigten am Standort Ansfelden, eigene Betriebsstätte oder Pachtverhältnis usw.
 3. Genaue Beschreibung der durchgeführten bzw. beabsichtigten Investitionen unter Vorlage eines Kostenvoranschlasses oder der Rechnung.
 4. Dem Ansuchen ist der zuletzt ergangene Umsatzsteuerbescheid anzuschließen, ausgenommen bei Neugründern und Jungunternehmern.
- d) Im Bedarfsfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- e) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar an den Förderungswerber nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.
- f) Ansuchen um Zuschüsse für Lehrstellen sind mit dem Lehrvertrag, den Nachweisen des Rechtes zur Lehrlingsausbildung und der in den letzten drei Jahren ausgebildeten Lehrlinge, sowie einer jährlichen Besuchsbestätigung der Berufsschule zu belegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Lehrvertrages sowie der jährlichen Bestätigung der Berufsschule im Nachhinein.
- g) Eine Zusage über die Höhe der Förderung ist bereits nach Vorlage von Kostenvoranschlägen möglich. Wird bei der Rechnungslegung der Betrag um max. 20 % unterschritten, so ist die Förderung um dieses prozentuelle Ausmaß zu kürzen. Ist die tatsächliche getätigte Investition um mehr als 20 % geringer als nach dem Kostenvoranschlag vorgesehen, so ist die Höhe der Förderung neuerlich festzulegen.

7. RECHTSANSPRUCH

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Ansfelden keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

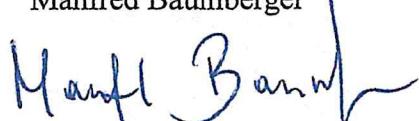
8. KOSTEN

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen.

9. WIRKSAMKEITSBEGINN

Die Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Ansfelden treten mit **1.8.2015** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Ansfelden außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Baumberger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Manfred Baumberger".